



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim
Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at
Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

NIEDERSCHRIFT 6/2015

über die Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am 27.08.2015.

Anwesende:

Vorsitzender: Bgm. Matthias Krenn
Gemeinderatsmitglieder: Gerald Hinteregger
Peter Michael Pertl
Alexander Lercher
August Tschlatscher-Pulverer
Ing. Karin Schabus
Mag. Gerhard Ortner
Gerald Wasserer
Johann Görtschacher, MAS
Erwin Walder
1. Ersatzmitglied: Mag. Achim Lienert i.V. Otmar Gruber
2. Ersatzmitglied: Renate Latschen i.V. Martin Schabuß
1. Ersatzmitglied: Anita Fauland i.V. Martin Wulschnig
1. Ersatzmitglied: Klaus Zerza i.V. Robert Hinteregger
8. Ersatzmitglied: Stefan Prägant i.V. Birgit Prägant
Schriftführer: Amtsleiter Bruno Stampfer

Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglieder: Martin Wulschnig (Urlaub)
Robert Hinteregger (krank)
Otmar Gruber (Urlaub)
Martin Schabus (beruflich)
Birgit Prägant (privat)
2. Ersatzmitglied Tobias Trattler (privat)
3. Ersatzmitglied Johann Trattler (privat)
4. Ersatzmitglied Bernhard Hinteregger (privat)
5. Ersatzmitglied Dietmar Brunner (privat)
6. Ersatzmitglied Rudolf Muschet (privat)
7. Ersatzmitglied Reinfried Trattler (privat)
protokolliert von: Sigrid Gruber

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden mit Einladung vom 20. August 2015 unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 21 und 35 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

1/ Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Unterfertigung der Niederschrift

- 2/ Genehmigung der letzten Niederschrift vom 26.06.2015
- 3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Umstrukturierungen Kindergarten Bad Kleinkirchheim
- 4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Durchführung der Vermessungsurkunde von Launoy-Santer ZT GmbH. vom 08.06.2015, GZ K1407B/14 und Auflassung von öffentlichem Gut Parz. Nr. 978/5, KG Zirkitzen (Teilstück)
- 5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Förderung Pflasterung Kirchenvorplatz St. Oswald
- 6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag um Unterstützung der IÖ Alpenfahrt Classic Rallye 17. - 19. September 2015
- 7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Ankauf eines mobilen GPS-Datenerfassungssystems
- 8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Förderungsvereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds betreffend Grundankauf „Erweiterung Bauhofareal“
- 9/ Berichte

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um **16.05** Uhr. Er stellt fest, dass 10 Gemeinderatsmitglieder und fünf Ersatzmitglieder anwesend sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Da das GR-Ersatzmitglied Stefan Prägant noch nicht angelobt ist, wird dieser nach § 21 Abs. 3 K-AGO angelobt. Dazu verliest Bgm. Matthias Krenn die Gelöbnisformel wie folgt:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“

und legt Stefan Prägant vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters mit „ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

Verlauf der Sitzung:

1/ Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Unterfertigung der Niederschrift

Über Vorschlag des Vorsitzenden werden Erwin Walder und Gerald Wasserer zu Protokollunterfertigern bestellt.

2/ Genehmigung der letzten Niederschrift vom 26.06.2015

Die Niederschrift vom 26. Juni 2015 wird einstimmig genehmigt und ist von den hiezu bestellten Personen zu unterfertigen.

3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Umstrukturierungen Kindergarten Bad Kleinkirchheim

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstandes vom 19.08.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle wie folgt beschließen:

- a) **Vereinbarung betreffend Führung eines eingruppigen Kindergartens durch das Caritas Institut: Kinder und Jugend gemäß nachstehendem Vereinbarungsentwurf**
- b) **Personalübereinkommen betreffend Zuweisung der Kindergartenhelferin Zita Ebner gemäß nachstehendem Personalübereinkommen-Entwurf**
- c) **Besetzung des Kindergartenkuratoriums mit folgenden drei Personen: Bürgermeister, Obfrau/Obmann des Familien- und Sozialausschusses, Obfrau/Obmann des Elternvereines Kindergarten**

Mit GR-Beschluss vom 26.06.2015 hat der GR betreffend Umstrukturierungen Folgendes beschlossen:

- a) Auslagerung des Kindergartenbetriebes an die Caritas Kärnten mit Beginn des Schuljahres 2015/2016
- b) Betrieb einer Kindergartengruppe mit max. 30 Kindern (Erhöhung der Kinderanzahl gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Kinderbetreuungsgesetz) mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 durch Caritas Kärnten
- c) Schließung der Kindergartenküche mit Beginn des Schuljahres 2015/2016

Mit Schreiben vom 28.07.2015 hat das AKLR/Abt. 6/LKI Raunig die Bewilligungen für den Kindergartenbetrieb wie folgt erteilt:

Zu Ihren drei Ansuchen betreffend den Kindergarten in Bad Kleinkirchheim wird seitens der Fachabteilung folgende Stellungnahme abgegeben:

1.) Dass das **Caritas – Institut : Kinder und Jugend** im Einvernehmen mit der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim den Kindergarten ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 als **neuer Rechtsträger** betreiben wird und wir die **Schließung der 2. Kindergartengruppe** bei der Förderung berücksichtigen werden.

2.) Dem Ansuchen um **Umwandlung der bestehenden Kindergartengruppe in eine alterserweiterte Kindergruppe** mit unter dreijährigen Kindern wird seitens der Fachabteilung stattgegeben, zumal der Bedarf für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern gegeben ist.

Im Sanitärbereich ist eine Wickelmöglichkeit vorzusehen.

Die Gruppenhöchststärke für die alterserweiterte Kindergruppe wird mit 20 Kindern festgelegt.

Nummehr wird ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 in Bad Kleinkirchheim eine alterserweiterte Kindergruppe betrieben.

3.) Dem Ansuchen, diese nunmehr alterserweitert geführte Kindergruppe in Bad Kleinkirchheim **vorübergehend als Pilotprojektes** in Form einer Überschreitung der Gruppenhöchststärke für die acht angeführten Kinder zu führen, wird seitens der Fachabteilung zugestimmt, zumal die zweite Kindergartengruppe aufgrund der geringen Kinderanzahl geschlossen werden musste und diese acht Kinder den Kindergarten bereits besuchten.

Die räumlichen und personellen Voraussetzungen zur Führung dieses Pilotprojektes sind vorhanden, da für die Betreuung der Kinder zwei Kindergärtnerinnen und eine Kleinkinderzieherin zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausnahmegenehmigung für dieses Pilotprojekt wird befristet bis Ende des Kindergartenjahres 2015/2016.

Für die Auslagerung des Kindergartenbetriebes ist der Abschluss nachfolgender Vereinbarung erforderlich:

VEREINBARUNG-Entwurf

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim einerseits und dem Caritas – Institut: Kinder und Jugend, Sandwirtgasse 2, 9020 Klagenfurt a. W. andererseits.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Führung eines eingruppigen Kindergartens in der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, am Margeritenweg 3 in 9546 Bad Kleinkirchheim.

§ 2 Betreiber und Rechtsträger

Der Betreiber und Rechtsträger des Kindergartens ist das Caritas – Institut: Kinder und Jugend.

§ 3 Leistungen der Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Bereitstellung der Räumlichkeiten am Margeritenweg 3 in 9546 Bad Kleinkirchheim.

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim leistet den finanziellen Beitrag für den laufenden Betrieb.

§ 4 Leistungen des Caritas – Institutes: Kinder und Jugend

- a) Anstellung von geprüften KindergartenpädagogInnen und der erforderlichen Hilfskräfte und ihre Entlohnung nach der für die kirchlichen Kindergärten geltenden Dienst- und Besoldungsordnung.
- b) Klargestellt wird, dass § 36 Abs. 3 lit. e Kinderbetreuungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 13/2011 beachtet wird und der darin geforderte Mindestsatz nicht überschritten wird.
- c) Überwachung der fachgemäßen Führung des Kindergartens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Kärnten und nach den neuesten Erkenntnissen der Kleinkindpädagogik.
- d) Verantwortung für den organisatorischen Ablauf und die wirtschaftliche Gebarung des Kindergartens und die Sorge für die Nachschaffung der Einrichtung, des Spielmaterials sowie für die Instandhaltung der Räumlichkeiten und des Kinderspielplatzes.

§ 5 Finanzierung der Betriebskosten

Zur Abdeckung des mit dem Betrieb verbundenen Sachaufwandes (Betriebskosten, öffentliche Abgaben, Versicherungen, Instandhaltung, Nachschaffungen, Pauschale der Caritas für päd. Betreuung und Verwaltung etc.) und der Personalkosten sind die gesetzlichen Landesbeiträge (Subvention) zu beantragen und diese mit angemessenen Elternbeiträgen sowie die jährlich von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim zu gewährende Subvention zu verwenden.

§ 6 Subventionen

Der auf den Vertragsgegenstand entfallende Anteil an den laufenden Kosten wird durch die Gemeinde Bad Kleinkirchheim durch eine jährliche Subvention gedeckt. Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim ist verpflichtet, diese Subvention in Raten, der Liquidität des Girokontos entsprechend, nach Aufforderung durch den Rechtsträger auszuzahlen. Der nunmehr erforderliche Subventionsbetrag ergibt sich aus dem jährlichen Kostenvoranschlag und der Jahresabrechnung. Dieser Betrag wird jeweils vom Kuratorium vorgeschlagen und ist im Gemeinderat zu beschließen. Die Subvention darf den jährlichen Betriebsabgang nicht überschreiten.

§ 7 Kuratorium

- a) Zur Wahrung der Interessen des Caritas – Institutes: Kinder und Jugend und der Gemeinde Bad Kleinkirchheim im Zusammenhang mit der Betriebsführung des Kindergartens wird ein gemeinsames Kuratorium geschaffen, das sich aus drei Vertretern der Gemeinde Bad Kleinkirchheim und aus drei Vertretern des Caritas – Institutes: Kinder und Jugend zusammensetzt. Die Vertreter des Caritas – Institutes: Kinder und Jugend sind von dieser zu bestimmen, die Vertreter der Gemeinde Bad Kleinkirchheim sind vom Bürgermeister zu nominieren. Das Kuratorium wird auf Vertragsdauer eingerichtet. Der Austausch von Kuratoriumsmitgliedern ist jederzeit möglich.
- b) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Kuratoriumsvorsitzenden. Dieser beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
- c) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind in den Sitzungen mit Zweidrittelmehrheit zu fassen. Beschlüsse des Kuratoriums sind in fortlaufend nummerierten Protokollen festzuhalten, die von den an der Abstimmung teilnehmenden Kuratoriumsmitgliedern zu unterfertigen sind. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren.
- d) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung in allen wirtschaftlichen Zweigen der Verwaltung des Betriebes zu überwachen und ist über alle Angelegenheiten des Kindergartens zu unterrichten. Das Kuratorium hat volles Einsichtsrecht in die Gebarung des Betriebes und hat den jährlichen Rechnungsabschluss sowie den Voranschlag zu genehmigen. Der Betreiber des Kindergartens hat dem Kuratorium jederzeit auf dessen Verlangen alle auf den Kindergarten Bezug habenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- e) Das Kuratorium hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den §§ 5 und 6 die Höhe des Elternbeitrages und die Öffnungszeiten (tägliche und jährliche) festzusetzen.

§ 8 Aufnahme der Kinder

Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze ohne Rücksicht auf religiöse, weltanschauliche, sprachliche, rassische und parteiliche Zugehörigkeit der Erziehungsberechtigten. Kinder aus der Gemeinde Bad Kleinkirchheim haben gegenüber Gemeindefremden den Vorzug.

Falls nicht alle gemeldeten Kinder aufgenommen werden können, werden das Alter sowie die soziale Bedürftigkeit berücksichtigt.

Bei divergierenden Auffassungen hinsichtlich des Vorliegens der sozialen Bedürftigkeit und über die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden entscheidet das Kuratorium.

§ 9 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit 01.09.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die rechtsgültige Unterfertigung durch die Vertragspartner und die kirchenbehördliche Genehmigung durch das Bischöfliche Gurker Ordinariat.

Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kindergartenjahres per 31.08. ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.

§ 10 Nebenabreden

Die Vertragsteile bestätigen, dass ihre Zusammenarbeit durch diesen Vertrag vollständig geregelt ist. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Beratung im Kuratorium und der Schriftform.

§ 11 Gerichtsstand

In allen sich allenfalls ergebenden Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis unterwerfen sich die Vertragspartner dem Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Spittal an der Drau.

Bad Kleinkirchheim, am _____

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail und informiert der Vorsitzende, dass mit der Caritas ein Partner mit hervorragenden Erfahrungen im Kindergartenbetrieb gefunden wurde. Weiters teilt er mit, dass die Kindergartenküche im September auch um dem Lernklub eine entsprechende Entscheidungsfrist zu ermöglichen, jedenfalls noch betrieben wird und liegt bis dato nur ein Angebot der AVS betreffend Essenslieferung vor. Die Obstjause am Vormittag wird es weiterhin geben.

Auf die Frage von Ing. Karin Schabus wie es sich zukünftig mit der Aufnahme von Kleinkindern – also Kindern unter drei Jahre – verhält, teilt AL Bruno Stampfer mit, dass derzeit ein vom Land Kärnten mit 28 Kindern, davon 9 unter drei Jahren genehmigtes in Kärnten einzigartiges Pilotprojekt im Kindergarten BKK läuft und die Aufnahme weiterer Kinder davon abhängig sein wird, wie die Erfahrungswerte mit dieser großen Gruppe ausschauen werden, insbesondere mit der großen Anzahl von unter dreijährigen Kindern, die einen entsprechend höheren Betreuungsbedarf haben.

Der Vorsitzende verweist drauf, dass eine frühzeitige Anmeldung im Kindergarten immer von Vorteil ist und es schwer argumentierbar sein wird, einem Kind ohne Hauptwohnsitz in Bad Kleinkirchheim, welches bereits den Kindergarten besucht, den Platz wegzunehmen, nur weil während des Jahres ein einheimisches Kind kurzfristig den Platz benötigt.

Gerald Hinteregger stellt klar, dass der Kindergartenplatz sofort nach der Geburt anzumelden ist, wie es bereits auch vor Jahren schon durchaus üblich und gängig war und auch bestens funktioniert hat.

Stefan Prägant berichtet, dass er sein jüngstes Kind bereits bei der Geburt vor einem Jahr für Mai 2016 angemeldet hat, der Platz ihm aber nicht fix zugesichert werden konnte, denn falls eine Kind, das älter als drei Jahre ist, angemeldet wird, dies den Platz erhält.

AL Bruno Stampfer weist darauf hin, dass das Kindergartenjahr ident mit dem Schuljahr im September beginnt und für September 2015 waren 28 Kinder angemeldet. 28 Kinder bedeutet, dass vom Land Kärnten max. eine Gruppe gefördert wird - eine zweite Gruppe würde erst gefördert werden, wenn in jeder Gruppe zumindest 15 Kinder sind. Eine weitere Gruppe bedeutet natürlich auch entsprechende personelle Ressourcen, die nicht so einfach On-Off zur Verfügung stehen und ein ganzes Jahr eine zweite Kindergartengruppe ohne entsprechende Landesförderung zu betreiben, weil Ende des Kindergartenjahres vielleicht noch ein Kind hinzukommt, ist letztendlich auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar.

Peter Michael Pertl wiederholt erneut, dass zukünftig, wie bereits schon in einer vorhergehenden GR-Sitzung besprochen, der Kindergartenplatz bereits nach der Geburt anzumelden ist und das Kindergartenjahr mit 1. September beginnt, und auf Basis der zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Kinder wird entschieden.

Alexander Lercher weist auf die umfangreichen Erfahrungen der Caritas hin und dass zukünftig bei Urlaubs- und Krankenstandsvertretung flexibler reagiert werden kann. Zudem schildert er, dass im Ort – wenn auch nur mehr sehr vereinzelt – noch immer das Gerücht kursiert, dass aufgrund des Sparens die Qualität vernachlässigt wird. Diesbezüglich fordert er das Kuratorium auf, bei dementsprechenden Anzeichen schnell und flexibel zu handeln.

Der Vorsitzende berichtet, dass alle Eltern mit einem Brief über die Veränderungen informiert wurden und dass im September noch ein Infoabend mit den Eltern und der Caritas stattfindet.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird einstimmig wie folgt beschlossen:

- a) **Vereinbarung betreffend Führung eines eingruppigen Kindergartens durch das Caritas Institut: Kinder und Jugend gemäß obigem Vereinbarungsentwurf**
- b) **Personalübereinkommen betreffend Zuweisung der Kindergartenhelferin Zita Ebner gemäß obigem Personalübereinkommen-Entwurf**
- c) **Besetzung des Kindergartenkuratoriums mit folgenden drei Personen:**
 1. **Bürgermeister**
 2. **Obfrau/Obmann des Familien- und Sozialausschusses**
 3. **Obfrau/Obmann des Elternvereines Kindergarten**

4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Durchführung der Vermessungsurkunde von Launoy-Santer ZT GmbH vom 08.06.2015, GZ K1407B/14 und Auflassung von öffentlichem Gut Parz. Nr. 978/5, KG Zirkitzen (Teilstück)

Der Vorsitzende als Berichterstatter verliest den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstandes vom 19.08.2015 wie folgt:

Der Gemeinderat wolle die Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch (Auflassung von öffentlichem Gut) für das Trennstück 14 im Ausmaß von 21 m², Teilstück der öffentlichen Wegparzelle Nr. 978/5, KG Zirkitzen, gemäß Grundeinlöseplan von Launoy-Santer ZT GmbH vom 08.06.2015, GZ K1407B/14, die Durchführung des Grundeinlöseplans gemäß § 15 LTG und die diesbezügliche Grundabtretungsvereinbarung gemäß nachstehendem Entwurf beschließen.

Sachverhalt:

Am 21.04.2015 hat die Grenzverhandlung betreffend katastrale Endvermessung des Radweges Bad Kleinkirchheim stattgefunden.

Basierend darauf wurde mit Eingabe vom 17.07.2015, eingelangt am 20.07.2015, der Grundeinlöseplan (katastrale Endvermessung) und nachfolgende Grundabtretungsvereinbarung übermittelt.

Mit Kundmachung vom 20.07.2015 wurde in der Zeit von 20.07.2015 bis 03.08.2015 kundgemacht, dass die Gemeinde Bad Kleinkirchheim beabsichtigt, gemäß Grundeinlöseplan von Launoy-Santer ZT GmbH. vom 08.06.2015, GZ K1407B/14, für das Trennstück 14, Teilstück der öffentlichen Wegparzelle Nr. 978/5, KG Zirkitzen, die Widmung für den Gemeingebrauch (Auflassung öffentliches Gut) aufzuheben. Während der Kundmachungsfrist sind keinerlei Stellungnahmen eingelangt.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der gegenständliche Gemeindevorstandsantrag vom 19.08.2015 einstimmig beschlossen.

5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Förderung Pflasterung Kirchenvorplatz St. Oswald

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 19.08.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle eine Förderung in der Höhe von € 3.500,00 für die Pflasterung des Kirchenvorplatzes in St. Oswald beschließen.

Sachverhalt:

Seitens der katholischen Kirche St. Oswald (Frau Helene Gasser) wurde ein Kostenvoranschlag betreffend Pflasterung (Porphyrlplatten) des Kirchenvorplatzes in St. Oswald von der Fa.

Pflasterungen Gerd Kohlweiß, 9545 Radenthein, mit einer Angebotssumme von € 8.856,00 für 40 m² zwecks Förderung seitens der Gemeinde eingereicht.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten bzw. Auszahlung der Förderung ist ein entsprechender Lageplan vorzulegen, damit sichergestellt ist, auf welchen Grundstücken welche Arbeiten durchgeführt werden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird für die Pflasterung des Kirchenvorplatzes in St. Oswald eine Förderung in der Höhe von € 3.500,00, vorbehaltlich das ein entsprechender Lageplan, aus welchem die genaue Lage der Pflasterung ersichtlich ist, einstimmig beschlossen.

6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag um Unterstützung der IÖ Alpenfahrt Classic Rallye 17. – 19. September 2015

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 19.08.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle eine Förderung in der Höhe von € 2.500,00 für die Haupt-Ehrentrophäen (1. - 3. Platz) sowie den Begrüßungscocktail beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 31.07.2015 hat GF Walter Schuschnig/IÖ Alpenfahrt VeranstaltungsgesmbH. um eine Preisspende (Haupt-Ehren-Trophäen - Oldtimer in Ton auf Steinsockel - 1. - 3. Platz), sowie die Übernahme der Kosten für den Begrüßungscocktail ersucht.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird für die IÖ Alpenfahrt Classic Rallye eine Förderung in der Höhe von insgesamt € 2.500,00 für die Haupt-Ehrentrophäen (1. - 3. Platz) und den Begrüßungscocktail unter der Voraussetzung, dass auf den Ehrenpreisen die Gemeinde Bad Kleinkirchheim als Sponsor angegeben ist, einstimmig beschlossen.

7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Ankauf eines mobilen GPS-Datenerfassungssystems

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 19.08.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Ankauf eines mobilen GPS-Datenerfassungssystems gemäß nachstehendem Angebot der Fa. Geolantis vom 12. August 2015 zum Brutto-Preis von € 15.598,26 im Gebührenhaushalt Wasser beschließen.

Sachverhalt:

Bei der Umsetzung von Projekten im Bereich Gemeindewasserversorgung wurde festgestellt, dass es von großem Vorteil wäre, ein entsprechendes mobiles GPS-Datenerfassungssystem zum Einsatz bringen zu können.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail. Er teilt weiters mit, dass eine Verleihung des Geräts (ausschließlich inkl. eingeschulten Personals = Mitarbeiter der Gemeinde) an die umliegenden Gemeinden geplant ist.

Ing. Karin Schabus fragt nach, ob hier zwischen den umliegenden Gemeinden eine interkommunale Lösung nicht von Vorteil wäre (hohe Anschaffungskosten im Vergleich zur Nutzung).

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es sich hier um ein sehr sensibles Gerät handelt und spricht sich – wie schon vorhin angemerkt – dafür aus, das Gerät inkl. Dienstleistung gegen Entgelt zu vermieten. Zudem werden in den Gemeinden unterschiedliche Computersysteme verwendet.

Beschluss:

Danach wird der Ankauf eines mobilen GPS-Datenerfassungssystems gemäß Angebot der Fa. Geolantis vom 12. August 2015 zum Preis von € 15.598,26 (inkl. MwSt.) im Gebührenhaushalt Wasser einstimmig beschlossen.

8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Förderungsvereinbarung mit dem Kärntner Regionalfond betreffend Grundankauf „Erweiterung Bauhofareal“

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 19.08.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Abschluss nachstehender Förderungsvereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds und den Investitions- und Finanzierungsplan „Grundankauf Erweiterung Bauhofareal“ beschließen.

Sachverhalt:

Mit GR-Beschluss vom 26.06.2015 wurde der Grundankauf Erweiterung Bauhofareal/ASZ Bad Kleinkirchheim und die Finanzierung über den Kärntner Regionalfonds beschlossen.

Mit Eingabe vom 19.08.2015 hat die Abteilung 3 Gemeinden die nachstehende Förderungsvereinbarung übermittelt.

Förderungsvereinbarung - Entwurf

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Bad Kleinkirchheim** als Förderungswerberin und
2. dem **Kärntner Regionalfonds** als Förderungsgeber

I. Gegenstand der Förderungsvereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Förderung bodenpolitischer Vorhaben der Gemeinden, im Konkreten von Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Projektes

Grundankauf Erweiterung Bauhofareal (KG Zirkitzen, EZ 11, Parz. Nr. 491/1, 492/2 und 493/1)

auf Grundlage des Kärntner Regionalfondsgesetzes, LGBl-Nr. 8/2005 idGF., und der in Geltung stehenden Richtlinien des Kärntner Regionalfonds für die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur, sowie für bodenpolitische Maßnahmen im Land Kärnten.

II. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für die Maßnahme(n) des unter Punkt I genannten Projektes wird in Form eines rückzahlbaren Darlehens im Kalenderjahr 2015 bereitgestellt.

III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung

Die Förderungswerberin verpflichtet sich nachstehende Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderung zu erfüllen:

- a) Die zu fördernde(n) Maßnahme(n) des unter Punkt I genannten Projektes muss mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehen.
- b) Die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahme(n) muss unter Berücksichtigung der Förderung aus dem Kärntner Regionalfonds sichergestellt sein - Vorlage der Genehmigung der Landesregierung nach § 86 Abs. 11 K-AGO.
- c) Die Rückübermittlung eines von der Förderungswerberin unterfertigten Exemplars dieser in zweifacher Ausfertigung übermittelten Förderungsvereinbarung erfolgt binnen vier Monaten nach der Übermittlung.

IV. Auflagen und Bedingungen

Die Förderungswerberin verpflichtet sich,

- a) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden und weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden über die gewährte Förderung zu verfügen;
- b) zur Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel auf Verlangen des Fonds alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahme(n) zu erteilen und Einsicht in alle die zu fördernde(n) Maßnahme(n) betreffenden Unterlagen zu gewähren;
- c) Abweichungen von den im Förderungsantrag enthaltenen Angaben betreffend den Zeitplan, die abschätzbaren Gesamtkosten oder den Finanzierungsplan bezüglich der

zu fördernden Maßnahme(n) dem Förderungsgeber unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen;

- d) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommenen Verpflichtungen einzuhalten, die zur Sicherung des Erfolges der Förderung vorgeschrieben sind.

V. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des unter Punkt II angeführten Förderungsdarlehens erfolgt nach Vorlage

- des bezughabenden, notariell beglaubigten Kaufvertrages (Kopie) und/oder
- des Nachweises über die Aufschließungskosten

gegenüber dem Förderungsgeber.

VI. Rückzahlung der Förderung

- 1) Das vom Förderungsgeber gewährte Darlehen ist von der Förderungswerberin in acht gleich hohen Jahresbeträgen (mittels Einziehungsauftrag) zurückzuzahlen. Zur Sicherstellung des Nominalvermögens (Realwert) des Fonds wird ein jährlicher Zinssatz von 1,5 Prozent auf den aushaftenden Darlehensbetrag verrechnet. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt mittels Einzugsermächtigung jeweils zum 30.06., beginnend ab dem der Auszahlung folgenden Jahr.
- 2) Der Förderungswerberin wird nach Rückübermittlung der Förderungsvereinbarung - spätestens zugleich mit der Auszahlung des Darlehens - ein Tilgungsplan hinsichtlich der Darlehens-refinanzierung übermittelt.
- 3) Falls der Mittelrückfluss an die Gemeinde durch die Weiterveräußerung rascher erfolgt, als die Darlehenstilgung, ist das Darlehen in der Höhe der Überschreitung vorzeitig zurückzuzahlen.
- 4) Im Falle der nicht rechtzeitigen Entrichtung einer Rückzahlungsrate wird für die Dauer des Verzuges eine Verzinsung von 3 Prozent über dem aktuellen Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet.

VII. Abwicklung der Förderung

Der Förderungsgeber darf sich zur Abwicklung der Förderung eines Treuhänders bedienen und diesem alle dazu notwendigen Daten der Förderungswerberin übermitteln.

VIII. Rückerstattung und Rückforderung der Förderung

Über Aufforderung des Förderungsgebers hat die Förderungswerberin innerhalb von vier Wochen ein als Förderung gewährtes Darlehen mit einer Verzinsung von 3 Prozent über dem aktuellen Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank - gerechnet vom Tag der Förderungsauszahlung - rückzuerstatten, wenn

- a) der Fonds über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert worden ist;
- b) mit der Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme(n) aus Gründen, die die Förderungswerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen worden ist oder die Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme(n) nicht fristgerecht abgeschlossen worden ist;
- c) die gewährte Förderung nicht widmungsgemäß verwendet worden ist;

- d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt a. WS.

X. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Förderungswerberin erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Diese Förderungsvereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine Ausfertigung die Förderungswerberin und der Förderungsgeber erhalten.
- c) Abänderungen und Ergänzungen dieser Förderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Finanzierungsplan „Grundankauf Erweiterung Bauhofareal“:

Betreffend Finanzierung wurde mit GR-Beschluss vom 26.06.2015 einstimmig beschlossen, die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten in der Höhe von € 330.000,00 über ein Darlehen des Regionalfonds zu finanzieren und wurde in der GR-Sitzung am 27.08.2015 die Annahme der dementsprechenden Förderungsvereinbarung mit dem Land Kärnten beschlossen. Die Abwicklung des Kaufes erfolgt als AOH-Vorhaben gemäß nachstehendem Finanzierungsplan:

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail und informiert der Vorsitzende weiters über das geplante interkommunale Projekt Abfallsammelzentrum.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Abschluss der vorliegenden Förderungsvereinbarung mit dem Kärntner Regionalfond betreffend Grundankauf „Erweiterung Bauhofareal“ einstimmig beschlossen.

9/ Berichte

- **Breitband:** Der Vorsitzende informiert, dass Bad Kleinkirchheim gemäß derzeit geltender Förderungsrichtlinien nicht in den Genuss einer Breitbandförderung kommen kann, da eine Förderung nur im Rahmen eines Tiefbauprojektes erfolgt und zudem eine bereits bestehende Breitbandversorgung mit 30 MB (bestehende Funklösung St. Oswald) eine Förderung ebenfalls ausschließt. Dazu findet am 9. September ein Gespräch mit Herrn Ing. Werkl, von der A1-Telekom statt, der ein entsprechendes Alternativprojekt ausgearbeitet hat.
- **Mountainbike Single Trail:** Der Vorsitzende berichtet, dass ein Singletrail bei der Maibrunnbahn geplant ist und eine Begehung bereits am vergangenen Freitag stattgefunden hat. Förderungsmöglichkeiten ergeben sich durch Land Kärnten und der LAG-Nockregion.

- **Betreutes Wohnen:** Am 8. Oktober 2015 erfolgt die Übergabe der Wohnungen, wobei momentan nur 8 von 16 Wohnungen, davon eine an eine Fam. aus Bad Kleinkirchheim, fix vergeben sind.

- **Asylunterbringung:** Im Gemeindevorstand wurde einstimmig beschlossen, in Bad Kleinkirchheim drei Flüchtlingsfamilien (15 – 20 Personen) unterzubringen. Diesbezüglich wurde auch schon mit der BUWOG Kontakt aufgenommen und steht die Antwort noch aus. Weiters werden die Unterbringungsmöglichkeiten noch von der Flüchtlingsbeauftragten des Landes Kärnten (Dr. Payer) überprüft.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung bedankt sich der Vorsitzende bei den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um **17.18 Uhr**.